

REMODID

VIRTUAL WORKFORCE

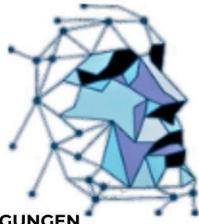
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Vermittlungs von Werk und Dienstleistungen

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

- 1.1 REMODID GmbH im Sinne dieses Vertrages bezeichnet den AUFTRAGNEHMER sowie einzeln und zusammen alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen, insbesondere Mutter-, Schwester- und Tochterunternehmen.
- 1.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind
- 1.2.1 alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, die REMODID oder dem AUFTRAGGEBER zustehen. Dazu zählen zum Beispiel alle Daten von und über Kunden, Mitarbeiter(n), Lieferanten oder sonstige(n) Geschäftspartner(n), Rechnungs- und Kalkulationsdaten sowie alle Informationen über interne (Verfahrens-)Abläufe einer VERTRAGSPARTEI, ebenso alle Dokumente, angebotene und geplante Produkte und Dienstleistungen, Verträge, Programme, (Software-)Quellcodes, Strategien, Geschäftsabläufe mit Kunden und sonstigen Geschäftspartnern und
- 1.2.2 alle Informationen, an denen REMODID GmbH oder der AUFTRAGGEBER, dessen Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Organmitglieder sowie Kunden, Lieferanten und sonstige Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse haben, auch wenn sie keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne der genannten Richtlinie sind. Dazu zählen zum Beispiel Informationen über finanzielle oder persönliche Verhältnisse von Arbeitnehmern oder Organmitgliedern, die Unternehmensstruktur, aktuelle oder künftige geschäftliche Entwicklungen, die der anderen VERTRAGSPARTEI anlässlich der Erfüllung dieses Vertrages, in welcher Form auch immer, offengelegt oder bekannt werden.
- 1.3 IP-Rechte im Sinne dieses Vertrages sind alle Erfindungen, Erfindungsschritte, schutzfähige oder nicht schutzfähige Neu- und Weiterentwicklungen von Produkten und Technologien, Designs/Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Marken sowie Werke im Sinne des Urheberrechts, einschließlich Computerprogramme und Datenbankwerke sowie alle vergleichbaren weltweiten nationalen, EU- und internationalen Schutzrechte.
- 1.4 Personenbezogene Daten im Sinne dieses Vertrages sind alle dem AUFTRAGGEBER im Zuge der Erfüllung des Vertrages anvertrauten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten aus Datenverarbeitungen, hinsichtlich derer eine VERTRAGSPARTEI Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist.
- 1.5 Verletzungshandlung im Sinne dieses Vertrages ist jeder vom Willen des AUFTRAGGEBERS beherrschte oder beherrschbare Verstoß (durch Unterlassen oder aktives Tun) gegen einen oder mehrere Punkte dieser Vereinbarung oder eine gesetzliche Verpflichtung. Jedes örtlich, zeitlich oder sachlich von den anderen Verletzungshandlungen abgrenzbare aktive Tun oder Unterlassen begründet einen eigenständigen Verstoß. Bei Dauerverstößen (etwa dem nicht gestatteten Abwerben) begründet mangels abweichender Regelung jede begonnene Woche einen eigenständigen Verstoß.

2. LEISTUNGSUMFANG

2.1 Der AUFTRAGGEBER kann im Rahmen der Auftragserteilung eine Erbringung der Leistungen durch den AUFTRAGNEHMER selbst oder bestimmte Subunternehmer wünschen. Der AUFTRAGNEHMER wird diese Wünsche berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anspruch des AUFTRAGGEBERS auf eine Erbringung bestimmter Leistungen durch bestimmte Unternehmen oder Personen. Der AUFTRAGNEHMER ist jederzeit berechtigt, Gehilfen auszutauschen.



REMODID
VIRTUAL WORKFORCE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Vermittlungs von Werk und Dienstleistungen

3. VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

3.1 Der AUFTRAGNEHMER kann sich bei der Durchführung der Leistungen von anderen Dritten (Subunternehmern) vertreten lassen und sich derer bedienen, haftet allerdings für ein Verschulden seiner Gehilfen wie für sein eigenes. Im Falle der Heranziehung von Gehilfen des AUFTRAGNEHMERS ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, seine Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich Geheimhaltung und IP-Rechten (Punkte 5. und 6.), vertraglich auf diese zu überbinden. Zwischen den Gehilfen des AUFTRAGNEHMERS und dem AUFTRAGGEBER entsteht kein Rechtsverhältnis. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, den Gehilfen des AUFTRAGNEHMERS Weisungen zu erteilen. Sämtliche die Durchführung dieses Vertrages betreffende Fragen sind ausschließlich zwischen den VERTRAGSPARTEIEN abzustimmen.

3.2 AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende, Vorfälle und Entwicklungen unterrichten.

3.3 Der AUFTRAGGEBER hat sich im Rahmen der ihn treffenden Mitwirkungspflicht vor der Leistungserbringung des AUFTRAGNEHMERS vom ordnungsgemäßen Zustand etwaiger Vorleistungen zu überzeugen und ist verpflichtet, dem AUFTRAGNEHMER – auch nach Vertragsabschluss – sämtliche relevante Informationen unverzüglich mitzuteilen.

Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER sowie allen von diesem namhaft gemachten Gehilfen Zugang zu den erforderlichen IT-Systemen des AUFTRAGGEBERS sowie allenfalls auch zu dessen Räumlichkeiten zu gewähren. Unterlässt der AUFTRAGGEBER eine Mitteilung oder Zurverfügungstellung erforderlicher Informationen nach diesem Vertragspunkt oder erteilt diese verspätet, haftet er für die Folgen der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung und trägt die Folgen, insbesondere Verzögerungen oder Mehrkosten.

3.4 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet dem AUFTRAGNEHMER mitzuteilen, falls die Erbringung des Werks den Abschluss eines Vertrages über eine Auftragsverarbeitung (Art 28 DSGVO) erforderlich macht oder falls die Erfüllung des Vertrages eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art 26 DSGVO) begründet. Der AUFTRAGGEBER wird erforderliche Vereinbarungen auf eigene Kosten erstellen und dem AUFTRAGNEHMER zeitgerecht zur Prüfung übermitteln.

3.5 Der AUFTRAGNEHMER ist über allfällige zwingende gesetzliche Warnpflichten hinaus nicht verpflichtet, die ihm vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, beigestellte Hard- und Software sowie vorhandene Vorleistungen auf ihre Eignung zur Herstellung des von ihm geschuldeten Erfolges zu prüfen, sondern darf sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AUFTRAGGEBER bekanntgegebenen Informationen verlassen. Der Einwand des Mitverschuldens des AUFTRAGNEHMERS ist ausgeschlossen.

4. GEHEIMHALTUNG

4.1 Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich zeitlich unbefristet und gegenüber jedermann zur **strengen Geheimhaltung** sämtlicher ihnen bekanntwerdender vertraulicher Informationen sowie personenbezogener Daten. Dies gilt auch nach Ende dieses Vertrages zeitlich unbeschränkt.

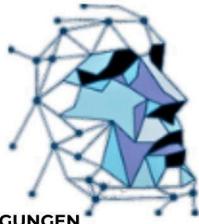
4.2 Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu verwenden und erwerben keinerlei Rechte an vertraulichen Informationen der anderen VERTRAGSPARTEI. Eine mündliche, schriftliche oder digitale Weitergabe, Zurverfügungstellung, Zugänglichmachung, Versendung oder Ähnliches an Dritte – auch nur teilweise – ist (mit Ausnahme der zulässigen Heranziehung von Gehilfen) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die andere VERTRAGSPARTEI zulässig. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis von vertraulichen Informationen sowie personenbezogenen Daten erlangen.

4.3 Ist eine VERTRAGSPARTEI aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder personenbezogener Daten verpflichtet oder wird ein Verfahren eingeleitet, in dem eine Offenlegung denkbar ist, ist die VERTRAGSPARTEI verpflichtet, die andere VERTRAGSPARTEI unverzüglich darüber zu informieren, und zwar jedenfalls, bevor eine Offenlegung erfolgt. Die offenlegende VERTRAGSPARTEI verpflichtet sich, die andere VERTRAGSPARTEI über derartige Verfahren laufend zu informieren und

REMODID GmbH
www.remodid.com

Peter Behrens Platz 10.
2. Stock.
4020 Linz . Österreich
Tel: +43 660 554 46 64
Email: info@remodid.com

Erste Sparkasse Bank
IBAN: AT 10 2033 0000 0005 8156
SWIFT/BIC: SPP BAT 210 34
FG: Landesgericht Linz .
FN 634170 d
UID Nr: ATU 81043327
Gewerbe: Vermittlung von Werk und Dienstleistungen



REMOTID
VIRTUAL WORKFORCE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vermittlungs von Werk und Dienstleistungen

unverzüglich sämtliche relevante Informationen zu erteilen, sodass die andere VERTRAGSPARTEI ihre Rechte, etwa Einlegung von Rechtsmitteln, wahrnehmen kann.

4.4 Der VERTRAGSPARTEIEN verpflichtet sich, Datenträger oder Unterlagen samt aller Kopien, die vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten enthalten, anlässlich der Beendigung des Vertrages an die andere VERTRAGSPARTEI zu übergeben oder, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung, zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des AUFTRAGGEBERS besteht nicht. Ein Aufbewahrungs- oder Speicherrecht besteht nur für jene vertraulichen Informationen, die zur Ausübung und/oder Abwehr von Ansprüchen (insbesondere Gewährleistungsansprüchen) unbedingt erforderlich sind, und zwar für die Dauer der jeweiligen Fristen zur Geltendmachung bzw so lange Ansprüche der anderen VERTRAGSPARTEI oder Dritter denkbar sind.

4.5 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, während der Erfüllung dieses Vertrages und binnen eines Zeitraums von 12 Monaten ab Ende des Vertrages keine Arbeitnehmer oder freie Dienstnehmer von REMOTID, insbesondere solche, die bei der Erfüllung des Vertrages für den Kunden tätig sind, abzuwerben oder diese zu diesem Zweck zu kontaktieren. Ein Verstoß gegen diesen Punkt liegt auch dann vor, wenn der AUFTRAGGEBER Arbeitnehmer von REMOTID GmbH für einen Dritten abwirbt oder dies versucht.

4.6 Für den Fall der Verletzung einer Verpflichtung dieses Vertragspunkts 4. verpflichtet sich die verletzende VERTRAGSPARTEI zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 pro Verletzungshandlung an die andere VERTRAGSPARTEI, die mit Geltendmachung fällig wird. Werden mehrere Arbeitskräfte entgegen Punkt 4.5. abgeworben, stellt die Beschäftigung jedes Arbeitnehmers eine eigene Verletzungshandlung dar. Jeder Abwerbeversuch ist ebenfalls eine Verletzungshandlung. Bei dauerhafter Verletzung ist jede begonnene Woche der Beschäftigung als Arbeitnehmer oder freier Dienstnehmer eine eigene Verletzungshandlung. Der AUFTRAGNEHMER behält sich weitere Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens, ausdrücklich vor.

5 IP-RECHTE

5.1 Sämtliche IP-Rechte, die der AUFTRAGNEHMER (einschließlich seiner Gehilfen im Sinne dieses Vertrages) im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages schafft, stehen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung (weil es sich zB um ein Werk gemäß Punkt 5.3. handelt) dem AUFTRAGNEHMER zu. Dies umfasst auch das Recht auf Registrierung in den jeweiligen Registern oder Ämtern (national oder international) im Namen des AUFTRAGNEHMERS oder eines von diesem namhaft gemachten Dritten, die Weitergabe der Rechte an Dritte (insbesondere Lizenzierung) sowie sämtliche Nutzungsrechte. Für Werke im Sinne des Urheberrechts gilt Punkt 5.2. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, allenfalls an der Registrierung unverzüglich und unentgeltlich mitzuwirken. Der AUFTRAGNEHMER erhält mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung (weil es sich zB um ein Werk gemäß Punkt 5.3. handelt) ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen IP-Rechten.

5.2 An Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erwirbt der AUFTRAGGEBER mit Abnahme (Punkt 6.) – mangels abweichender Vereinbarung (weil es sich zB um eine Werk gemäß Punkt 5.3. handelt) – ein nicht ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Recht, dieses zu nutzen.

Der AUFTRAGGEBER ist beispielsweise berechtigt, das Werk oder Teile hiervon zu vervielfältigen, zu ergänzen, fortzusetzen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren) oder anderen Personen oder Unternehmen zur Verfügung zu stellen oder Rechte daran entgeltlich oder unentgeltlich einzuräumen.

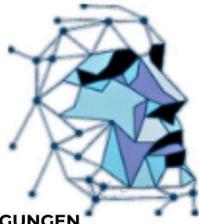
5.3 Ist das Werk insgesamt oder in Teilen eine individuell für den AUFTRAGGEBER hergestellte oder programmierte Software, erhält der AUFTRAGGEBER an diesen Teilen, hinsichtlich derer dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, mit Abnahme (Punkt 6.) ein ausschließliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht. Der AUFTRAGNEHMER ist allerdings nicht verpflichtet, den Quellcode herauszugeben. Enthält diese individuell für den AUFTRAGGEBER hergestellte oder programmierte Software IP-Rechte, die bereits vor Beginn des Projekts beim AUFTRAGNEHMER vorhanden waren, erhält der AUFTRAGGEBER hinsichtlich dieser Teile ungeachtet jeder sonstigen Vereinbarung nur ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Bestandteilen.

5.4 Soll über die in diesem Vertragspunkt hinausgehende Einräumung bzw Übertragung von Rechten eine darüberhinausgehende Einräumung/Übertragung an den AUFTRAGGEBER erfolgen, steht dem AUFTRAGNEHMER hierfür

REMOTID GmbH
www.remotid.com

Peter Behrens Platz 10.
2. Stock.
4020 Linz . Österreich
Tel: +43 660 554 46 64
Email: info@remotid.com

Erste Sparkasse Bank
IBAN: AT 10 2033 0000 0005 8156
SWIFT/BIC: SPP BAT 210 34
FG: Landesgericht Linz .
FN 634170 d
UID Nr: ATU 81043327
Gewerbe: Vermittlung von Werk und Dienstleistungen



REMODID
VIRTUAL WORKFORCE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vermittlungs von Werk und Dienstleistungen

eine gesonderte Vergütung zu.

Mangels abweichender Vereinbarung gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.

6. ABNAHMEN

6.1 Der AUFTRAGGEBER wird nach erfolgreicher Fertigstellung einer Leistungsphase eine Abnahme des jeweiligen Teils des Werks vornehmen. Ist das Werk erfolgreich abgeschlossen, erfolgt eine Endabnahme.

6.2 Über den Verlauf der Abnahmen wird jeweils ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von den VERTRAGSPARTEIEN zu unterfertigen ist. Allfällige noch zu behebbende Mängel sind im Abnahmeprotokoll abschließend zu beschreiben, darüberhinausgehende Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden.

6.3 Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER, falls im Vorhinein vereinbart, anlässlich der Endabnahme des Werks sämtliche zur Benutzung des Werks allenfalls erforderliche und zweckmäßige Dokumentationen übergeben.

6.4 Der AUFTRAGGEBER ist nur berechtigt, die Abnahme oder Endabnahme abzulehnen, wenn das Werk wesentliche Mängel aufweist, die dessen bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen. Sonstige Mängel hindern die Abnahme nicht.

7. HONORAR / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind die vereinbarten Honorarbeträge Nettobeträge zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Barauslagen sowie allfällige Aufwände und Kosten für erforderliche oder zweckmäßige zugekaufte Leistungen und Produkte (Hard- und Software einschließlich etwaiger Lizenzentgelte) werden vom AUFTRAGNEHMER zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern keine schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen wird.

7.2 Wird eine Abrechnung nach Stundensatz vereinbart, wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER monatlich Stundennachweise hinsichtlich aller bei der Erbringung des Werks eingesetzten Personen sowie Gehilfen und Subunternehmer übermitteln. Werden diese Nachweise nicht binnen fünf Tagen ab Zugang beim AUFTRAGGEBER schriftlich und unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gerügt, gelten diese als richtig anerkannt und werden der Abrechnung zugrunde gelegt. Der AUFTRAGNEHMER ist im Falle der Abrechnung nach Stundensatz zur monatlichen Abrechnung berechtigt, sofern nichts Abweichendes im Zahlungsplan vereinbart ist.

7.3 Das Honorar ist mangels abweichender Vereinbarung im Zahlungsplan nach erfolgter Abnahme durch den AUFTRAGGEBER gemäß Punkt 6. binnen 14 Tagen auf ein vom AUFTRAGNEHMER namhaft zu machendes Konto zur Zahlung fällig.

7.4 Wird eine Abrechnung (Teil-, Zwischen- oder Endabrechnung) nicht binnen fünf Tagen ab Zugang beim AUFTRAGGEBER schriftlich und unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gerügt, gilt diese als richtig anerkannt. Jede Rechnung ist binnen 14 Tagen ab Zugang abzugsfrei zur Zahlung fällig, widrigenfalls der AUFTRAGNEHMER berechtigt ist, Verzugszinsen von acht Prozent p.a. in Rechnung zu stellen.

7.5 Durch die vereinbarten Honorarbeträge sind die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen abgegolten. Bei Change Requests oder sonstigen nachträglichen Änderungen gilt Punkt 5.2 (Werkvertrag). Der AUFTRAGNEHMER hat Anspruch auf eine angemessene nachträgliche Erhöhung bzw ein zusätzliches angemessenes Honorar.

7.6 Der AUFTRAGGEBER hat in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem AUFTRAGNEHMER.

8. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

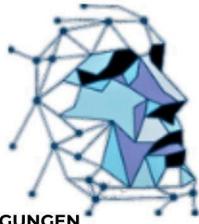
8.1 Der AUFTRAGNEHMER hat das Werk nach den Vorgaben dieses Vertrages zu erbringen. Der AUFTRAGNEHMER haftet gegenüber dem AUFTRAGGEBER für die ordnungsgemäße, vollständige und termingerechte Erstellung ausschließlich des in Punkt 2.(**WERKVERTRAG**) festgelegten Werks. Eine Anbindung an die Systeme des AUFTRAGGEBERS, eine Schnittstellenprogrammierung oder eine sonstige Anbindung an bestehende Systeme des AUFTRAGGEBERS ist nur bei expliziter Vereinbarung geschuldet.

8.2 Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass durch die Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere die Einräumung oder Übertragung von IP-Rechten an den AUFTRAGGEBER, nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird sowie dass das Werk keinerlei Bestandteile von Open-Source-Code oder -Software enthält.

REMODID GmbH
www.remodid.com

Peter Behrens Platz 10.
2. Stock.
4020 Linz . Österreich
Tel: +43 660 554 46 64
Email: info@remodid.com

Erste Sparkasse Bank
IBAN: AT 10 2033 0000 0005 8156
SWIFT/BIC: SPP BAT 210 34
FG: Landesgericht Linz .
FN 634170 d
UID Nr: ATU 81043327
Gewerbe: Vermittlung von Werk und Dienstleistungen



REMODID
VIRTUAL WORKFORCE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vermittlungs von Werk und Dienstleistungen

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme. Bei Teilabnahmen beginnt die Frist hinsichtlich der abgenommenen Teile mit Teilabnahme. Bei Rechtsmängeln beginnt die Frist mit Erkennbarkeit des Mangels für den AUFTRAGGEBER zu laufen. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

8.4 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Mängel binnen sieben Tagen ab Erkennbarkeit für den AUFTRAGGEBER von diesem schriftlich und unter präziser Beschreibung der beanstandeten Punkte zu rügen, widrigenfalls Gewährleistungsansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER ausgeschlossen sind.

8.5 Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für bloße Vermögensschäden sowie Dritt- und Folgeschäden (etwa Produktionsausfälle oder Stillstände im Betrieb), oder höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der AUFTRAGNEHMER haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 10.000,00 je Schadensfall und jedenfalls mit der Höhe des für das Werk vereinbarten Honorars beschränkt.

8.6 Sollte der AUFTRAGNEHMER oder ein Organmitglied oder Mitarbeiter von REMODID GmbH wegen Verstößen des AUFTRAGGEBERS gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich verfolgt und/oder zur Verantwortung gezogen werden, so haftet der AUFTRAGGEBER für etwaige Schadenersatzzahlungen, Strafen und sonstige Nachteile.

8.7 Die Verpflichtung zur Schadloshaltung nach allen Punkten dieses Vertrages umfasst insbesondere auch den Ersatz sämtlicher Kosten und Aufwände für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Ansprüchen und die zweckentsprechende Rechtsverfolgung, einschließlich Gerichts-, Sachverständigen- oder Rechtsanwaltskosten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Bestimmung möglichst nahekommt, zu ersetzen. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung bei Vorliegen von Vertragslücken.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

9.3 Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jeweils der AUFTRAGNEHMER und der AUFTRAGGEBER eine erhält.

9.4 Der AUFTRAGNEHMER ist jederzeit berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu überbinden, insbesondere an konzernmäßig verbundene Unternehmen. Dem AUFTRAGNEHMER erwachsen aus Anlass einer solchen Übertragung keine Ansprüche, insbesondere auch kein Kündigungsrecht.

9.5 Erfüllungsort ist der Sitz des AUFTRAGGEBERS.

9.6 Der Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

9.7 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über ein Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, ist das für den Sitz des AUFTRAGGEBERS sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

9.8 Die VERTRAGSPARTEIEN haben Änderungen ihrer Geschäftsanschrift oder der genannten Ansprechpartner unverzüglich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Empfänger zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.